

Berufshaftpflichtversicherung

Wo stößt BIM an die Grenzen des Versicherungsschutzes?

BIM ist im Berufsleben vieler Planer angekommen. Die Auseinandersetzung mit den Chancen, den Heraus- und Anforderungen und den Risiken sind Gegenstand zahlreicher Informations- und Fortbildungsveranstaltungen. Auch im Bereich des Versicherungsschutzes sind noch Fragen offen, wie der folgende Beitrag zeigt. | [Jochen Scholl](#)

40



➤ Obwohl praktisch kein Architektur- oder Ingenieurbüro die gleichen Leistungen anbietet wie ein anderes Büro, gelten für viele Planungsunternehmen die gleichen Standardbedingungen zur Berufshaftpflichtversicherung. Versichert ist demgemäß stets „die gesetzliche Haftung für die Folgen von Verstößen bei der Ausübung der im Versicherungsschein beschriebenen Tätigkeiten/Berufsbilder“. In den Standardbedingungen folgt dann eine Aufzählung vieler „mitversicherter“ Leistungen, der Begriff „BIM“ taucht in fast allen aber bis dato nicht auf. Wenn ein Planer eine solche nicht ausdrücklich eingeschlossene Leistung neu erbringt und sich wegen des Versicherungs-

schutzes unsicher ist, kann er sich an folgendem Prüfungsschema orientieren:

- Gehört die Leistung zum Berufsbild? (Entscheidend ist das Verständnis des Versicherers, nicht das des Planers!)
- Wurde die Leistung dem Versicherer bereits gemeldet oder wird sie neu angeboten? (Bei einigen Versicherern genügt es, die Leistung im jährlichen Risikofragebogen zur Prämienregulierung anzugeben, ggf. gilt sie dann sogar rückwirkend als mitversichert.)
- Handelt es sich um eine neue Leistung oder „nur“ um eine neue Methode? (Der Gegenstand der Versicherung ist methodenunabhängig!)

Innovationen: Eingang in Versicherungsbedingungen

Ist damit alles klar? Wohl kaum. Denn eine solche Prüfung kann nur selten zu eindeutigen Ergebnissen führen und bietet nicht die gleiche Sicherheit wie eine in den Bedingungen – und sei es nur deklaratorisch – aufgeführte Klausel.

Wie aber finden Innovationen Eingang in Versicherungsbedingungen? In der Regel funktioniert es so: Ein auf die Branche spezialisierter Versicherungsmakler, der schon aufgrund seiner Beratungspflichten neue Entwicklungen in seiner Zielgruppe aufmerksam registriert und direkten Kontakt zu Kunden hält, verhandelt mit einer verständigen Fachabteilung einer Versicherungsgesellschaft eine neue Klausel für seine Mandanten. Normalerweise übernimmt der Versicherer aus Vermarktungsinteresse bei der nächsten Aktualisierung die Klausel in die Standardbedingungen, wenig später folgen die Wettbewerber. Nicht so bei BIM. Nachdem drei Berufshaftpflichtversicherer nach jahrelangen Vorgesprächen 2013 in einer exklusiven Sonderklausel für Unit-Kunden bestätigt hatten, dass „die gesetzliche Haftung des Versicherungsnehmers aus der beruflichen Tätigkeit im Rahmen von BIM-Projekten mitversichert“ sei, passierte lange nichts. Erst drei Jahre später wurde in den Standardbedingungen eines Versicherers die „Nutzung von BIM-Software“ eingeschlossen und erst zum 1. Juli 2017 hat ein (derselbe) Versicherer seine Bedingungen ergänzt und die Klausel 1:1 übernommen. Bis andere Versicherer eine BIM-Klausel ergänzen, sind deren Versicherungsnehmer auf ihre internen Interpretationen von „BIM“ angewie-

sen. Und diese sind z.T. für Planer nachteilig, wie Leitfäden oder Auskünfte belegen.

Grenzen des Berufsbilds

Im Hinblick auf Versicherungsschutz ist das Berufsbild entscheidend. Auch die bereits existierenden BIM-Klauseln enthalten einen Verweis darauf – und dieses Berufsbild hat Grenzen. Es ist daher unbedingt zu empfehlen, den Versicherungsschutz auf die in BIM-Projekten übernommenen Vertragspflichten zu prüfen. Insbesondere sollten Begriffe vermieden werden, die Tätigkeiten und Leistungen im Zusammenhang mit der methodenspezifischen Datenverarbeitung bezeichnen; folgende sind in den Bedingungswerken explizit als „nicht versichert“ aufgezählt:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege
- das Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing“

Dabei kommt es auf die Terminologie im Detail an, denn der Versicherer wird sich zunächst am Wortlaut orientieren, auch wenn sich die Aufgabe in der Praxis vielleicht ganz anders darstellt. Zudem sind weitere übliche Ausschlüsse in der Berufshaftpflichtversicherung zu beachten – z. B. könnten die mit Kosten und Fristen verbundenen Ausschlüsse greifen, wenn es bei 4D- bzw. 5D-BIM um die Verknüpfung mit Datenbanken zur Massenermittlung oder Terminplänen geht. Und vor jeder Zusage eines wirtschaftlichen Erfolgs sollten sich Planungsbüros ohnehin hüten.

BIM-Planungsleistungen: in der Berufshaftpflichtversicherung versichert?

BIM ist eine Methode – demzufolge sind die von Objekt- und Fachplanern zu erbringenden Leistungen gleich zu bewerten, egal, ob es sich um ein BIM-Projekt oder einen herkömmlichen Planungsauftrag handelt. Auch Koordinationsleistungen sind methodenunabhängige Pflichten des Objektplaners in Anlehnung an das HOAI-Leistungsbild – bei BIM-Projekten genauso wie bei der Zusammenführung von gedruckten 2D-Plänen. Dennoch scheinen einzelne Verantwortliche in den Reihen der Versicherungsgesellschaften Besonderheiten bei BIM-Koordinationsleistungen zu sehen, wie die folgende Antwort auf eine diesbezügliche Anfrage belegt: „Aus unserer Sicht ist diese Koordination, also insbesondere auch die

Verantwortung für die Zusammenführung, aber eine eigene Planungsleistung, spätestens zu mindest zu dem Zeitpunkt, zu dem der Koordinator etwaige Konflikte zwischen den einzelnen Gewerk-Modellen erkennen und die Beteiligten zu einer Lösung anhalten muss. Daher benötigt der BIM-Koordinator aus meiner Sicht auch den umfassenden und nicht nur eingeschränkten Versicherungsschutz aus der Berufs-Haftpflichtversicherung.“

Diese Interpretation könnte ein Risiko für Fachplaner bedeuten, die in einem günstigen Fachtarif ohne Architektenleistungen versichert sind. Auch solche Büros könnten – z. B. im Bereich der Technischen Ausrüstung – in BIM-Projekten mehrere Fachmodelle aus ihrem Bereich vor Übergabe an den Objektplaner koordinieren müssen. Unit befindet sich diesbezüglich in der Diskussion mit den Versicherern, denn genau hier – in der Definition und Bewertung von „Koordination“ – liegt die Kernfrage im Hinblick auf den Versicherungsschutz.

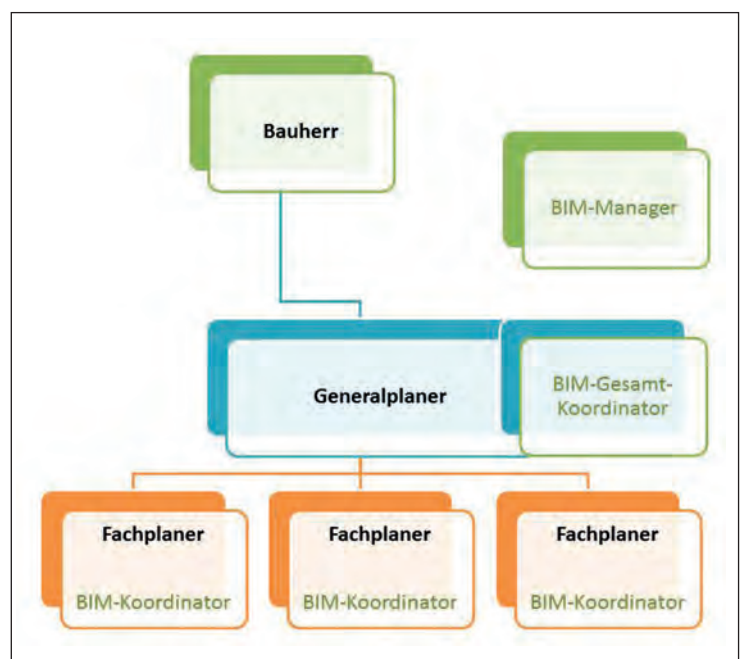
Fehlende Rollendefinitionen lassen Grauzone entstehen

Die Abgrenzung der geschuldeten Koordinationspflichten des Objektplaners (i.S.d. HOAI) zum vom Auftraggeber möglicherweise vertraglich geforderten – und ggf. über das versicherte Berufsbild hinausgehenden – „BIM-Management“ kann von Versicherern und Planern unterschiedlich ausgelegt werden. Solange das sich in der Praxis differenziert

entwickelnde Aufgabenfeld des BIM-Managers noch nicht verbindlich definiert ist, besteht damit im Hinblick auf den Versicherungsschutz eine Grauzone. Letztlich sind auch die unterschiedlichen Informationsstände und Risikobewertungen im Hinblick auf BIM bei den führenden Berufshaftpflichtversicherern ein Resultat noch fehlender Standards/Richtlinien und der dadurch bedingten widersprüchlichen Rollenbeschreibungen und Terminologien in Ausschreibungen und Fachmedien. Die VDI-Richtlinie 2552 mit der Definition der Rollen sollte diesbezüglich möglichst schnell für Vereinheitlichung sorgen.

Von den in Arbeit befindlichen Richtlinien wird erwartet, dass die Rolle des vielzitierten „BIM-Managers“, der eher auf Auftraggeberseite tätig werde, unterschieden wird vom „BIM-Koordinator“ in den einzelnen Planungsbüros und dem „Gesamtkoordinator“ der Planung.

In der Praxis beginnt die unklare Abgrenzung zwischen den Rollen freilich schon damit, dass es nicht immer einen vom Auftraggeber beauftragten BIM-Manager geben wird. Bei etlichen Projekten mit BIM-Einsatz werden die obligatorischen Managementaufgaben vom Generalplaner oder sogar Objektplaner übernommen. Größere Generalplaner haben sich oft heute schon strukturell so aufgestellt, dass sie diese Leistungen dem Bauherrn aus einer Hand anbieten können. Wichtig ist ohnehin nicht, ob über dem Vertrag „BIM-Manager“ oder „BIM-Koordinator“ steht, sondern



1 Projektstruktur BIM (idealisiert)

was darin steht. Sprich: Welche Leistungen werden konkret vom Auftragnehmer übernommen?

Versicherungsschutz für „BIM-Management“?

Schon aus der aktuell einzigen Klausel in Standardbedingungen: „Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der beruflichen Tätigkeit im Rahmen von BIM-Projekten. Versichert ist – soweit ausdrücklich vereinbart – die Tätigkeit als BIM-Manager“ ergeben sich aufgrund des zweiten Satzes zweierlei Folgerungen:

1. Die Tätigkeiten eines BIM-Managers sind nicht vom in Satz 1 gewährten Versicherungsschutz umfasst.
2. Planungsbüros mit Kompetenzen im BIM-Management und ihre Makler dürfen hoffen, auf Anfrage projektbezogenen Versicherungsschutz aushandeln zu können. Das war vor Juli 2017 ausschließlich über eine exklusive Unit-Sonderklausel bei einem einzigen Versicherer möglich.

Die folgenden Auszüge aus dem vorliegenden Entwurf eines Leistungsbilds für das BIM-Management (Kapellmann und Partner Rechtsanwälte, siehe Literaturhinweis) verdeutlichen, warum die Versicherer beim BIM-Management ggf. den fachlichen Geltungsbereich der Berufshaftpflichtversicherung für Architekten/Ingenieure überschritten sehen könnten:

- Entwicklung eines Konzepts zur Datenhaltung
- Hilfestellung für Projektbeteiligte bei der sachgemäßen Programmanwendung
- Datensicherung zum Zeitpunkt der Beauftragung

Anderorts finden sich auch Formulierungen wie „Mitwirken bei der Beschaffung der Software- und Hardwareinfrastruktur“.

Derartige Leistungen könnten auf den ersten Blick mit den o. g. Ausschlüssen im Bereich IT kollidieren, selbst wenn Versicherungsschutz innerhalb des Berufsbilds bestätigt wird. Praktiker sind allerdings überzeugt, dass diese Auslegung den tatsächlichen Aufgaben des BIM-Managers in der Praxis nicht entspricht – z. B. Dipl.-Ing. Arch. André Pilling, Geschäftsführer der Deubim, eines Ausbildungs- und Beratungsunternehmens. Pilling sieht die Funktion des BIM-Managers „aktiv steuernd“: Im strategischen BIM-Management helfe er beim Artikulieren der Anforderungen des Auftraggebers (AIA), deren Umsetzung in den BIM-Anwendungen im operativen BIM-Management er stichprobenartig prüfe. Der BIM-Manager nimmt gemäß Pilling gerade



JOCHEN SCHOLL

➤ M.A.; Leiter Öffentlichkeitsarbeit, Unit Versicherungsmakler GmbH

keine inhaltliche Planungsüberprüfung vor, insbesondere keine Kollisionsprüfung und keine Koordinierungsaufgaben. Auch habe er mit der Erstellung von Software nichts zu tun: Das Erstellen von BIM-Content, Applikationen oder von Regelsätzen erfolge innerhalb bestehender Software und stelle somit keine Softwareentwicklung im eigentlichen Sinn dar. Der BIM-Manager begleite die Nutzung der Software, übernehme aber keine Haftung für fehlerhafte Software oder Softwareimplementierung, so Pilling. Die Überwachung des Informationshaushalts im Modell in Bezug auf die Erfüllung der AIAs, die Einhaltung von Modellierungsrichtlinien und Leistungsphasenadäquaten Modellgranularitäten wie auch die Freigabe und Dokumentation des Prüfprozesses sei Bestandteil des Leistungsbilds, weshalb auch vom Informationsmanager gesprochen werde.

Oft wird die Funktion des BIM-Managers mit der eines Projektsteuerers verglichen. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, dass die Steuerungsleistungen eines Projektmanagers nicht versichert sind, wenn das Unternehmen im gleichen Projekt zugleich planende und/oder bauüberwachende Leistungen erbringt. Umgekehrt beim BIM-Manager: Berufshaftpflichtversicherer möchten „... keine Büros versichern, die sich auf derartige Aufträge spezialisiert haben und diese auch losgelöst von eigentlichen Planungsaufträgen übernehmen. Wir möchten nur Büros versichern, die derartige Leistungen grundsätzlich im Rahmen eines Planungsauftrags mit übernehmen“ (Zitat aus einer Stellungnahme).

Dementsprechend benötigen auf BIM-Management spezialisierte Büros ganz individuelle Lösungen. Häufig verfügen diese Spezialisten zusätzlich über eine IT-Haftpflichtversicherung oder Unternehmensberaterhaftpflichtversicherung. Diese Versicherungslösung allein – also ohne Planungshaftpflichtkomponente – würde freilich

dann zu kurz greifen, wenn der BIM-Manager auch für Überprüfung und Beurteilung der Planungsergebnisse verantwortlich wäre. Auch diese Leistung findet man derzeit noch in Entwürfen für Verträge oder Leistungsbilder. Dann ist eine Berufshaftpflichtversicherung gefragt, über die nur Planungsbüros verfügen und wie sie in vielen Ausschreibungen ohnehin explizit vorgeschrieben wird.

Fazit und Ausblick

Bis auf Weiteres ist zu empfehlen, die vertraglich zu übernehmenden Leistungen bei BIM-Projekten per Einzelanfrage auf Versicherungsschutz prüfen zu lassen. Auch bei „grünem Licht“ für Fachplaner: Einen Blick in die Bedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung sollte jeder werfen (lassen), der Leistungen innerhalb eines BIM-Projekts übernimmt. Der Versicherungsmarkt bietet jedenfalls Lösungen, um den Aufbruch in die neue Planungsmethodik sicher zu gestalten. Aufgrund der Struktur von BIM-Projekten könnte ein Trend zu übergreifenden Projektversicherungen entstehen, die sämtliche Haftpflicht-, Bauleistungs- und Montageversicherungen aller am Bau beteiligten Unternehmen und des Bauherren kombinieren. Es gibt erste markterprobte Konzepte, vor deren Abschluss ein offener Wettbewerb mit mehreren interessierten Versicherungsgesellschaften geschaltet ist. Die Chance: Wenn bei der detaillierten Vorstellung des Projekts die Möglichkeiten von BIM zum „virtuellen Ausprobieren“, zum Vergleichen von Planungsständen und zu Kollisionsprüfungen als risikomindernd präsentiert werden können, dann könnte sich BIM sogar auf das Prämienniveau einer solchen Projektversicherung auswirken. Bei den laufenden Berufshaftpflichtversicherungen der einzelnen Planungsbüros ist diese Hoffnung unrealistisch, weil die Risiken des einzelnen Büros allein aufgrund der zusätzlichen vertraglichen Pflichten (BVB, BAP) derzeit offenbar eher höher bewertet werden als niedriger. ◀

LITERATUR

„BIM-Leistungsbilder“, hrsg. von Dr. Jörg L. Bodden, Dr. Robert Elixmann, Prof. Dr. Klaus Eschenbruch, Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB, 2. Auflage, Oktober 2017, abrufbar unter www.kapellmann.de/downloads/.

Aufmacherfoto: profit_image/fotolia
Abbildung 1: Jochen Scholl